

Stadtrat

Marktgasse 58 9500 Wil

stadtkanzlei@stadtwil.ch www.stadtwil.ch Telefon 071 913 53 53

10. September 2024

Interpellation 323 / Christof Kälin, SP eingereicht am 3. Juli 2024 – Wortlaut siehe Beilage

Senkung der Einbürgerungsgebühren für unter 25-Jährige

Der Interpellant Christof Kälin, SP, hat am 3. Juli 2024 zusammen mit neun weiteren Mitunterzeichnenden eine Interpellation zum Thema "Senkung der Einbürgerungsgebühren für unter 25-Jährige" eingereicht und den Stadtrat ersucht, drei Fragen zu beantworten.

Beantwortung

1. Wie schätzt der Stadtrat den Einfluss der Einbürgerung auf die Integration ein?

Der Stadtrat ist der Meinung, dass einer Einbürgerung einerseits ein Integrationsprozess vorangehen muss, der zeigt, dass Einbürgerungswillige bereit sind, die Werte der Bundesverfassung zu respektieren, Sicherheit und Ordnung zu beachten, und Willens sind, sich in ausreichendem Masse mit der hiesigen Gesellschaft zu identifizieren und an ihr teilzuhaben. Andererseits fördert eine Einbürgerung die Identifikation und erhöht die Teilhabechancen, was wiederum eine gelingende Integration unterstützt.

Aus diesem Grund regt der Stadtrat die ausländische Wohnbevölkerung, welche die Einbürgerungskriterien erfüllt, immer wieder einmal dazu an, eine Einbürgerung zu prüfen und gegebenenfalls auch ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Beispielsweise wurde 2014 eine Informationsveranstaltung durchgeführt, an der erklärt wurde, wie die Einbürgerung im Kanton St. Gallen funktioniert. 2017 hat der Stadtrat einen Informationsbrief an alle ausländischen Personen versendet, die die Kriterien bereits erfüllten. Schliesslich wurde 2022 auf Social Media über die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung informiert.

2. Wie hoch liegen die durchschnittlichen Kosten der Verwaltung für die Einbürgerung einer Einzelperson?

Der Zeitaufwand für eine besondere Einbürgerung für ausländische und staatenlose Jugendliche bis 20 Jahre gemäss Art. 106 Abs. 1 lit. a (sGS 111.1) beträgt in der Regel etwa acht Stunden (Fr. 80.--/h für qualifizierte Sachbearbeitung). Darin sind sowohl die Sachbearbeitung wie auch die Beratung im Ausschuss des Einbürgerungsrats und der Anteil an der Einbürgerungssitzung im Plenum enthalten. Dazu kommt noch der Sachaufwand für Kopien, Portos und die Infrastruktur (15% der Gesamtkosten). Alles in allem ist von Selbstkosten von rund Fr. 750.-- pro besondere Einbürgerung auszugehen.



Seite 2

Immer wieder beansprucht aber ein Einbürgerungsgesuch deutlich mehr Aufwand, weil Unterlagen fehlen und entsprechend nachgereicht werden müssen oder weil sich bei Abklärungen im Prozess herausstellt, dass äussere Umstände eine Fortsetzung des Verfahrens verhindern.

3. Wie stellt sich der Stadtrat zur gebührenfreien Einbürgerung jugendlicher AusländerInnen bis 25?

Nach Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) hat, wer eine Amtshandlung zum eigenen Vorteil oder durch sein Verhalten veranlasst, die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten. Der Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) regelt die Gebühren. Innerhalb dieses Gebührenrahmens sind die Gemeinden mit der Ansetzung derselbigen frei. Zudem ist das Einbürgerungsverfahren gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über das St. Galler Bürgerrecht (sGS 121.1) gebührenpflichtig.

Des Weiteren regelt die Verfassung des Kantons St. Gallen in Art. 106 Abs. 1 lit. a (sGS 111.1), bis zu welchem Alter eine ausländische und staatenlose Person als «jugendlich» gilt und ihr somit die Möglichkeit der besonderen Einbürgerung offensteht; in diesem Fall hat die Gesuchstellung vor Vollendung des 20. Altersjahres zu erfolgen. Eine Erhöhung dieses Alters wäre durch eine Änderung der kantonalen Verfassung auf politischem Weg zu erwirken.

Aus der Sicht des Stadtrats sind verursachergerechte Gebühren gerechtfertigt, da er sie nicht als Hinderungsgrund für die Einbürgerung betrachtet. Schliesslich generiert ein Einbürgerungsverfahren auch einen entsprechenden administrativen Aufwand. Ein Verzicht auf die Gebühren ist aufgrund der vorstehend erwähnten heutigen rechtlichen Grundlagen nicht möglich. Jedoch wäre es beispielsweise denkbar, dass die Stadt Wil die Gebühren für die besondere Einbürgerung von ausländischen und staatenlosen Jugendlichen bis 20 Jahre senkt, jedoch nicht unter die Selbstkosten, was in der Rechnung zu Mindereinnahmen führen würde, die entsprechend zu budgetieren wären. Wenn die Stadt die eigenen Gebühren für dieses Verfahren übernehmen würde, entspräche dies einem Einnahmenverzicht, der ebenfalls entsprechend zu budgetieren wäre.

Stadt Wil

Stadtpräsident

Ctadtechroikor

Stadtschreiberin